



## Kundmachung

Im Sinne des § 94 Abs. 1 bis 3 der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBL. Nr 91/1990 i.d.g.F. wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2018 die Neuerlassung der Kanalgebührenordnung der Gemeinde Julbach beschlossen hat.

### Kanalgebührenordnung

#### Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Julbach vom 13. Dezember 2018 mit der eine Kanalgebührenordnung erlassen wird. Aufgrund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBL. Nr. 28 i.d.F. der Gesetze LGBL. Nr. 55/1968 und 57/1973 und des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idgF. wird verordnet:

##### § 1

##### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Gemeinde Julbach wird eine Kanalanschlussgebühr und für die Benützung eine Kanalbenützungsg Gebühr erhoben.

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

Des Weiteren ist für die Entsorgung von Senkgrubeninhalten eine Entsorgungsgebühr zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer jener Liegenschaft, aus welcher die Senkgrubenabwässer stammen.

##### § 2

##### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

1. Die Kanal-Anschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke je Qm<sup>2</sup> der Bemessungsgrundlage nach Abs. 7 und 8 € **22,39** mindestens aber € **3.359,00** Eine eventuelle Ermäßigung nach den Ziffern 2 - 4 ist zu berücksichtigen.
2. Für Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen gilt folgende Sonderregelung:
  - a) Für eine Bemessungsgrundlage bis 250 Quadratmeter wird die volle Gebühr (siehe § 2 Abs. 1) berechnet.
  - b) Für eine Bemessungsgrundlage zwischen dem 251. und 300. Quadratmeter gilt eine 50%ige Ermäßigung auf den Quadratmetersatz nach § 2 (1).
  - c) Für eine Bemessungsgrundlage ab dem 301. Quadratmeter gilt eine 80%ige Ermäßigung auf den Quadratmetersatz nach § 2 (1).

3. Als Wohngebäude im Sinne des § 2 Abs. 2 gelten reine Wohnhäuser sowie Wohngebäude bzw. Wohnungen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (Bauernhäuser) als auch Wohngebäude (Wohnungen) von Gewerbebetrieben.  
Auszugswohnungen fallen auch dann unter den Ermäßigungstatbestand, wenn sie in externen Gebäuden liegen, die zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb gehören, und die Anzahl der Wohnungen einschließlich Auszugswohnung zwei nicht übersteigt.
4. Auf Mietwohnhäuser oder Wohnhäuser, in denen mindestens eine Wohnung vermietet ist, ist vorstehende Ermäßigung nicht anwendbar.
5. Die Kanalanschlussgebühr für Lagerhallen, Lagerflächen, Flugdächer, Objekte ohne Abwasseranfall, Produktionsflächen ohne Abwasseranfall, von denen nur Dach- bzw. Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt je m<sup>2</sup> **€ 4,47**.
6. Die Kanalanschlussgebühr für Märkte und Verkaufsräume beträgt je m<sup>2</sup> **€ 12,90**.
7. Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz aufweisen (ausgenommen Flächen nach § 2 Abs. 5).
8. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschosse abzurunden. Dach- und Kellergeschosse sowie Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke bzw. als Kellergaragen und Waschküchen benützlich ausgebaut oder gewidmet sind. Wintergärten sind dann zu berechnen, wenn sie beheizbar sind. Angebaute Garagen sind in die Bemessungsgrundlage ebenfalls einzubeziehen. Außenmauerwerk wird nur bis zu einer Stärke von 40 cm berücksichtigt.
9. Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind der Wirtschaftstrakt und Hofflächen des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nicht einzubeziehen. Sofern für einzelne Räume (z.B. Schleusenräume) ein Kanalanschluss besteht, sind diese jedoch in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
10. In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz ein Zuschlag im Ausmaß von 20 v.H. der Mindest-Anschlussgebühr zu entrichten.
11. Als Kanal-Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke wird die Mindestanschlussgebühr vorgeschrieben.
12. Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
  - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Kanalgebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden Grundstückes seinerzeit vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr entrichtet wurde.

- b) Bei Änderung eines angeschlossenen Gebäudes durch Zu-, Ein- oder Umbau sowie Neubau nach Abbruch und bei Änderung des Verwendungszweckes oder der Errichtung eines weiteren Gebäudes ist die Kanalanschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 7 gegeben ist, sofern die der Mindestgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

1. Die zum Anschluss an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz verpflichteten Gebührenpflichtigen gemäß § 1 haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 30 v.H. jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer oder Anrainer unter Zugrundelegung der Verhältnisse zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.  
Tritt zwischen der Vorschreibung der Vorauszahlung und der endgültigen Gebührenvorschreibung bei tatsächlichem Anschluss des Objektes eine Gebührenerhöhung ein, so wird die vorausbezahlte Anschlussgebühr valorisiert angerechnet.
2. Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des gegenständlichen gemeindeeigenen, öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
3. Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen gemäß § 1 bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von 2 Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amtswegen zurückzuzahlen.
4. Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von 4 Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 v.H. pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amtswegen zurückzuzahlen.

### § 4

#### Kanalbenützungsgebühren

1. Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsg Gebühr zu entrichten. Diese beträgt **€ 3,83** pro Kubikmeter des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage oder Wassergenossenschaft bezogenen mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs, mindestens jedoch eine jährliche pauschalierte Abrechnungsmenge von **40 m<sup>3</sup>**. Bei unterjährigem Anschluss an das Kanalnetz ist bei Vorschreibung dieser Gebühr diese entsprechend nach Monaten zu aliquotieren.

2. Der Wasserverbrauch aus der Gemeindewasserversorgungsanlage, aus einer Genossenschaftswasserversorgungsanlage bzw. aus hauseigenen Versorgungsanlagen, die mit einem Wasserzähler versehen sind, wird durch Ablesen des Wasserzählers ermittelt.
3. Für Grundstücke, auf denen sich der Wasserverbrauch nicht durch einen Wasserzähler ermitteln lässt, weil kein solcher eingebaut wurde, wird die eingeleitete Abwassermenge pauschal mit 40 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person festgelegt, das entspricht einer Pauschalgebühr von **€ 153,20** jährlich. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr zu aliquotieren.
4. Der Wasserverbrauch jener Kanalbenützer, die über den Wasserzähler auch Wasser für ihren landwirtschaftlichen Betrieb beziehen, wird nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch für Grundstücke ähnlicher Größe, jedoch ohne landwirtschaftliche Nutzung, berechnet.
5. Im Falle einer unrichtigen Anzeige oder des Ausfalles des Wasserzählers wird die Wasserverbrauchsmenge geschätzt.
6. Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke oder Grundstücksteile, von denen nur das Niederschlagswasser abgeleitet wird, beträgt für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche mit einer Entwässerung in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz **€ 30,94** jährlich.
7. Die Kanalbenützungsgebühr ist ab dem Zeitpunkt des Anschlusses eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz zu entrichten.
8. Die Entsorgungsgebühr für Senkgrubeninhalte beträgt je Kubikmeter **€ 3,83**, mindestens aber je Grundstück mit einer Entsorgung in die Übernahmestation **€ 153,20** pro Jahr.
9. Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.
10. Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Bereitstellungsgebühr in Höhe von **€ 153,20** erhoben.

## § 5

### Umsatzsteuer

Zu den Gebührensätzen in dieser Verordnung wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## § 6

### Entstehen des Abgabenanspruches

1. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz erfolgt.

2. Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Anschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 12 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.  
Der Abgabensanspruch hinsichtlich der ergänzenden Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 12 entsteht mit dieser Meldung an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabensanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.“
3. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 4 Abs. 10 entsteht mit dem Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
4. Die Kanalbenützungsgeld und die Bereitstellungsgebühr sind halbjährlich, und zwar jeweils am 15. Mai und 15. November eines jeden Jahres zu entrichten.
5. Die Abgabenschuld für die Entsorgung von Senkgrubeneinhalten entsteht mit der Übernahme bei der Kläranlage. Die Gebühr ist innerhalb von zwei Wochen nach Vorschreibung fällig.

### **§ 7 Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag; gleichzeitig tritt die Kanalgebührenordnung vom 14. Dezember 2017 außer Kraft.“



Der Bürgermeister:

(Plattner Johannes)

Angeschlagen am: 14.12.2018

Abgenommen am: 03. Jan. 2019